

**Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren der Feuerwehr Nürnberg  
(FeuerwehrGebS – FwAGS)**

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) sowie auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	<u>Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen</u>
§ 2	<u>Gebühren für freiwillige Leistungen</u>
§ 3	<u>Beitrag für Feuermelder</u>
§ 4	<u>Abgabenschuldner</u>
§ 5	<u>Fälligkeit</u>
§ 6	<u>In-Kraft-Treten</u>

**§ 1**

**Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen**

(1) Die Stadt Nürnberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze;
2. Sicherheitswachen;
3. Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung;
4. Ausrücken nach Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung erforderlichen Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage I zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage I enthalten sind, werden die Pauschalsätze für vergleichbare Aufwendungen erhoben; soweit dies nicht möglich ist, wird der Aufwendungsersatz nach Anfall berechnet. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Aufwendungsersatzansprüche überörtlich hilfeleistender Feuerwehren oder hilfeleistender Werkfeuerwehren werden in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.

(4) Aufwendungsersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind.

§

## § 2

### Gebühren für freiwillige Leistungen

(1) Die Stadt Nürnberg erhebt Gebühren für folgende freiwillige Leistungen der Feuerwehr:

1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören mit Ausnahme von Einsätzen als örtliche Einrichtung organisierter Erster Hilfe nach Art. 20 Abs. 3 Satz 7 des Bayerischen Rettungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;

2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch;

3. Leistungen der Atemschutz- und Schlauchwerkstätte;

4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke und des Tauchturmes zur Benutzung;

5. Betrieb nichtöffentlicher Hauptmeldeanschlüsse.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührensätzen gemäß Anlage II zu dieser Satzung. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4) Gebühren werden nicht erhoben, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz kommen.

§

## § 3

### Beitrag für Feuermelder

(1) Für den Anschluss eines Grundstücks an das städtische Brandmeldenetz wird ein Beitrag von 1370,- Euro für jeden aufgestellten Hauptmelder erhoben.

(2) Die Beitragsschuld entsteht bei Fertigstellung des Anschlusses.

(3) Kündigt die Stadt das Benutzungsverhältnis vor Ablauf von 5 Jahren, so ist der Anschlussbeitrag entsprechend der Dauer des Benutzungsverhältnisses anteilig zu erstatten.

§

## § 4

### Abgabenschuldner

(1) Der Schuldner des Aufwendungsersatzes bestimmt sich nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Gebührenschuldner ist, wer willentlich die Hilfe der Feuerwehr in Anspruch nimmt.

(3) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§

## **§ 5 Fälligkeit**

(1) Mit Ausnahme der Gebühr unter Tz. 8.7 der Anlage II, die sofort zur Zahlung fällig ist und bar erhoben wird, sind der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 3 Abs. 2 wird 1 Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

(1) § 2 Abs. 1 Nr. 1 tritt rückwirkend zum 01.10.2001 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Satzung am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren der Feuerwehr Nürnberg vom 16. August 1983 (Amtsblatt S. 140, ber. S. 157), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 2001 (Amtsblatt S. 212, ber. S. 252) außer Kraft.

## Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen

### (Aufwendungsersatz)

#### - Kostenersatz -

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den Sachkosten unter Nummer 1-4 und den Personalkosten unter Nr. 5 zusammen.

	Euro
1. Streckenkosten	
Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von der Feuerwache bzw. vom Standort zum Einsatzort und zurück für	
1.1 ein Lösch- oder Sonderfahrzeug	2,40,
soweit nachfolgend nicht besonders aufgeführt:	
1.2 einen Kranwagen	4,20,
1.3 einen Rüst- oder Gerätewagen	1,90,
1.4 eine Drehleiter	1,30,
1.5 ein Wechselladefahrzeug (mit Wechselaufbau)	1,75,
1.6 ein Kleinalarmfahrzeug	0,35,
1.7 einen Transporter (Kombi)	0,40,
1.8 einen Gerätewagen Umweltschutz / Messtechnik	1,20,
1.9 einen Einsatzleitwagen ELW 3	1,80,
1.10 einen Einsatzleitwagen oder Pkw	0,50,
1.11 einen Gerätewagen Transport	1,70.
2. Ausrückestundenkosten	
2.1 Die Ausrückestundenkosten betragen -berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für	
2.1.1 ein Lösch- oder Sonderfahrzeug	63,40,
soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt:	
Bei Bereitstellung von Lösch- oder Sonderfahrzeugen mit Sicherheitswachdienst betragen die Kosten je Stunde für den Ausrückezeitraum von	
2.1.1.1 über 24 bis 48 Stunden	31,70,
2.1.1.2 über 48 Stunden	15,90,
2.1.2 einen Kranwagen	136,50,
2.1.3 einen Rüst- oder Gerätewagen	56,80,
2.1.4 eine Drehleiter	62,40,
2.1.5 ein Wechselladefahrzeug (mit Wechselaufbau)	57,30,
2.1.6 ein Kleinalarmfahrzeug	7,70,
2.1.7 einen Transporter (Kombi)	5,60,
2.1.8 einen Gerätewagen Umweltschutz / Messtechnik	44,50,

2.1.9	einen Einsatzleitwagen ELW 3	179,50,
2.1.10	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	5,60,
2.1.11	einen Gerätewagen Transport	15,90.
2.2	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.	
3.	Arbeitsstundenkosten	
3.1	Kommt ein Gerät zum Einsatz, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und ist der Geräteeinsatz somit nicht bereits mit den Ausrückestundenkosten des Fahrzeugs abgegolten), werden dafür Arbeitsstundenkosten berechnet.	
3.2	In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend (länger als 30 Minuten) nicht in Betrieb ist.	
3.3	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.	
3.4	Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	
3.4.1	einen Wechselaufbau	8,70,
3.4.2	ein Motorboot	58,30,
3.4.3	einen Feuerwehranhänger (Gruppe 1)	33,80,
3.4.4	einen Feuerwehranhänger (Gruppe 2)	25,10,
3.4.5	Aufwendungen für Hydrantennachkontrolle	112,50,
3.4.6	ein schweres Tauchgerät	53,70,
3.4.7	ein leichtes Tauchgerät	13,30,
	+ Reinigen und Prüfen	25,60,
	+ Füllen der Pressluftflasche	5,10,
3.4.8	einen Pressluftatmer	18,40,
	+ Reinigen und Prüfen	25,60,
	+ Füllen der Pressluftflasche	5,10,
3.4.9	eine Atemschutzmaske	7,70,
	+ Reinigen und Prüfen	9,20,
3.4.10	jeden benützten Druckschlauch	4,10,
	+ Waschen, Prüfen u. Trocknen, je Schlauchlänge bis 20 m (20 v. H. Aufschlag bei Überlängen)	11,20,
3.4.11	jeden benützten Saugschlauch	0,50,
	+ Waschen, Prüfen u. Trocknen, je Schlauchlänge bis 20 m (20 v. H. Aufschlag bei Überlängen)	11,20.
4.	Kleingeräte und Einsatzmittel	
4.1	Schlauchboot (je Einsatz)	17,40,
4.2	Über-/Bergefass (pro Stück und Tag)	21,50,
4.3	Lampe (pro Stück und Tag)	1,50,
4.4	Sandsack (pro Stück und Tag)	1,00,
4.5	Absperrbock (pro Stück und Tag)	2,60,
4.6	Chemikalienschutzanzug (pro Einsatz)	68,50,
	+ Reinigen und Prüfen	68,00.

5.	Personalkosten	
5.1	Je Ausrückestunde (vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens) bzw. Arbeitsstunde werden Kosten berechnet für	
5.1.1	einen Beamten des allgemeinen Feuerwehrdienstes und einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	30,70,
5.1.2	einen Beamten des Hauptbrandmeisterdienstes	<u>36,25,</u>
5.1.3	einen Beamten des gehobenen Feuerwehrdienstes	<u>38,50,</u>
5.1.4	einen Beamten des höheren Feuerwehrdienstes	<u>49,40.</u>
5.1.5	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.	
5.2	Für den Einsatz von Tauchern werden zu den Personalkosten zusätzliche Kosten in Höhe der Entschädigungssätze nach dem zweiten Titel (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen i. d. F. d. Bek. vom 03. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
5.3	Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (soweit dieser nicht in der dienstfreien Zeit geleistet wird) werden erhoben je Stunde Wachdienst für	
5.3.1	einen Beamten des allgemeinen Feuerwehrdienstes	30,70,
5.3.2	einen Beamten des Hauptbrandmeisterdienstes	<u>36,25.</u>
5.3.3	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.	
5.3.4	Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.	
5.3.5	<u>Für Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt wurden, werden pro eingeteilten Beamten berechnet.</u>	<u>36,25</u>
6.	Geräteüberlassungskosten (bei Bereitstellung für Sicherheitswachen)	
	Die Kosten für die Überlassung von Geräten und Einsatzmitteln betragen je angefangenen Tag für	
6.1	einen Feuerlöscher	5,60,
6.2	eine Kübelspritze	5,60,
6.3	eine wasserführende Armatur	5,60.
6.4	Dauert die Überlassung länger als eine Woche, so wird ab dem 8. Tag der halbe Kostensatz berechnet.	

## Verzeichnis der Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Nürnberg - Gebührenverzeichnis -

Die Personalgebühren nach 6. werden neben den Gebühren nach 1. bis 5. erhoben.

	Euro
1. Fahrzeuggrundgebühren Die Grundgebühren für das Ausrücken von Feuerwehrfahrzeugen betragen für	
1.1 ein Lösch- oder Sonderfahrzeug soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt:	73,60,
1.2 einen Kranwagen	188,20,
1.3 einen Rüst- oder Gerätewagen	83,30,
1.4 eine Drehleiter	50,60,
1.5 ein Wechselladefahrzeug (mit Wechselaufbau)	80,80,
1.6 ein Kleinalarmfahrzeug	9,20,
1.7 einen Transporter (Kombi)	18,40,
1.8 einen Gerätewagen Umweltschutz / Messtechnik	48,10,
1.9 einen Einsatzleitwagen ELW 3	193,80,
1.10 einen Einsatzleitwagen oder Pkw	8,20,
1.11 Gerätewagen Transport	39,90.
2. Streckengebühren Die Streckengebühren betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von der Feuerwache bzw. vom Standort zum Einsatzort und zurück für	
2.1 ein Lösch- oder Sonderfahrzeug soweit nachfolgend nicht besonders aufgeführt:	2,80,
2.2 einen Kranwagen	4,90,
2.3 einen Rüst- oder Gerätewagen	2,20,
2.4 eine Drehleiter	1,50,
2.5 ein Wechselladefahrzeug (mit Wechselaufbau)	2,00,
2.6 ein Kleinalarmfahrzeug	0,45,
2.7 einen Transporter (Kombi)	0,50,
2.8 einen Gerätewagen Umweltschutz / Messtechnik	1,40,
2.9 einen Einsatzleitwagen ELW 3	2,20,
2.10 einen Einsatzleitwagen oder Pkw	0,60,
2.11 Gerätewagen Transport	1,90.

3.	Ausrückestundengebühren	
3.1	Die Ausrückestundengebühren betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für	
3.1.1	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug soweit nachfolgend nicht besonders aufgeführt:	23,50,
3.1.2	einen Kranwagen	46,50,
3.1.3	einen Rüst- oder Gerätewagen	21,00,
3.1.4	eine Drehleiter	21,50,
3.1.5	ein Wechselladefahrzeug (mit Wechselaufbau)	25,00,
3.1.6	ein Kleinalarmfahrzeug	3,10,
3.1.7	einen Transporter (Kombi)	3,10,
3.1.8	einen Gerätewagen Umweltschutz / Messtechnik	24,00,
3.1.9	einen Einsatzleitwagen ELW 3	68,50,
3.1.10	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	3,10,
3.1.11	Gerätewagen Transport	9,70,
3.2	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundengebühren erhoben.	
4.	Arbeitsstundengebühren	
4.1	Kommt ein Gerät zum Einsatz, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und ist der Geräteinsatz somit nicht bereits mit den Ausrückestundengebühren des Fahrzeugs abgegolten), werden dafür Arbeitsstundengebühren berechnet.	
4.2	In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend (länger als 30 Minuten) nicht in Betrieb ist.	
4.3	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundengebühren erhoben.	
4.4	Als Arbeitsstundengebühren werden berechnet für	
4.4.1	einen Wechselaufbau	14,30,
4.4.2	ein Motorboot	70,00,
4.4.3	einen Feuerwehranhänger (Gruppe 1)	35,30,
4.4.4	einen Feuerwehranhänger (Gruppe 2)	26,10,
4.4.5	Aufwendungen für Hydrantennachkontrolle	112,50,
4.4.6	ein schweres Tauchgerät	73,60,
4.4.7	ein leichtes Tauchgerät + Reinigen und Prüfen	17,40, 25,60,
	+ Füllen der Pressluftflasche	5,10,
4.4.8	einen Pressluftatmer + Reinigen und Prüfen	24,50, 25,60,
	+ Füllen der Pressluftflasche	5,10,
4.4.9	eine Atemschutzmaske + Reinigen und Prüfen	10,70, 9,20,
4.4.10	jeden benützten Druckschlauch + Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge bis 20 m (20 v. H. Aufschlag bei Überlängen)	5,10, 11,20,

4.4.11	jeden benützten Saugschlauch + Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge bis 20 m (20 v. H. Aufschlag bei Überlängen)	1,00 11,20.
5.	Kleingeräte und Einsatzmittel	
5.1	Schlauchboot (je Einsatz)	22,00,
5.2	Über-/Bergefass (pro Stück und Tag)	25,00,
5.3	Lampe (pro Stück und Tag)	2,60,
5.4	Sandsack (pro Stück und Tag)	1,00,
5.5	Absperrbock (pro Stück und Tag)	3,60,
5.6	Chemikalienschutzanzug (pro Einsatz) + Reinigen und Prüfen	104,30, 68,00.
6.	Personalgebühren	
6.1	Je Ausrückestunde (vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens) bzw. Arbeitsstunde werden berechnet für	
6.1.1	einen Beamten des allgemeinen Feuerwehrdienstes und einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	<u>39,75,</u>
6.1.2	einen Beamten des Hauptbrandmeisterdienstes	<u>46,80,</u>
6.1.3	einen Beamten des gehobenen Feuerwehrdienstes	<u>49,60,</u>
6.1.4	einen Beamten des höheren Feuerwehrdienstes	<u>63,70.</u>
6.1.5	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben.	
6.2	Für den Einsatz von Tauchern werden zu den Personalgebühren als Tauchergebühren zusätzlich pro Stunde erhoben	
6.2.1	im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät	2,60,
6.2.2	mit Helm und Tauchgerät	14,80.
6.2.3	Tauchzeiten von weniger als 10 Minuten bleiben unberücksichtigt. Zeiten von 10 - 30 Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als 30 Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet.	
7.	Geräteüberlassungsgebühren Die Gebühren für die Überlassung von Geräten und Einsatzmitteln betragen je angefangenen Tag für	
7.1	einen Druckschlauch + Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge bis 20 m (20 v. H. Aufschlag bei Überlängen)	2,60 11,20,
7.2	einen Feuerlöscher	15,90,
7.3	eine Kübelspritze	12,30,
7.4	eine wasserführende Armatur	11,80.
7.5	Dauert die Überlassung länger als eine Woche, so wird ab dem 8. Tag der halbe Gebührensatz berechnet.	
8.	Gebühren für Arbeitsleistungen	
8.1	<u>Für die Wartung von Schläuchen werden folgende Pauschalgebühren erhoben:</u>	
8.1.1	Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge bis 20 m (20 v. H. Aufschlag bei Überlängen)	11,20,
8.1.2	nur Prüfen und Trocknen	6,10.

8.2	<u>Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten werden folgende Pauschalgebühren erhoben:</u>	
8.2.1	Einband je Kupplung bei Saugschläuchen	14,80,
8.2.2	Einband je Kupplung bei Druckschläuchen	9,70,
8.2.3	Einband je Hülse (nur für Druckschläuche)	17,90,
8.3	Vulkanisieren mit Material und Arbeitszeit je Schadstelle	18,90,
8.4	Reinigen und Prüfen	
8.4.1	eines Pressluftatmers	25,60,
8.4.2	einer Atemschutzmaske	9,20,
8.5	Füllen einer Pressluftflasche	5,10,
8.6	Füllen einer Sauerstoffflasche	35,30,
8.7	Öffnen einer Haus- oder Wohnungstür	<u>95,00,</u>
9.	Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen	
9.1	Atemschutzübungsstrecke	
9.1.1	Gebühr für die Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke, je angefangene Stunde	124,20,
9.1.2	Gebühr für die Vernebelung der Atemschutzübungsstrecke, je angefangene Stunde Diese Gebühr wird neben der Gebühr nach Nr. 9.1.1 erhoben.	20,10.
9.2	Tauchturm Gebühr für die Bereitstellung des Tauchturmes, je angefangene Stunde	32,20.
10.	Hauptmeldergebühren Für die Unterhaltung, den Betrieb und die regelmäßige Überprüfung des Hauptmelderanschlusses ist eine monatliche Gebühr von 99,70 Euro zu entrichten. Für den jeweiligen Monat der Inbetriebnahme bzw. des Abbaues ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die vorübergehende Einrichtung eines Hauptmelderanschlusses.	

Beilage 1.3Satzung über Aufwändungsersatz und Gebühren der Feuerwehr Nürnberg  
(FeuerwehrGebS – FwAGS)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerweggesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) sowie auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	<u>Aufwändungsersatz für Pflichtleistungen</u>
§ 2	<u>Gebühren für freiwillige Leistungen</u>
§ 3	<u>Beitrag für Feuermelder</u>
§ 4	<u>Abgabenschulden</u>
§ 5	<u>Fälligkeit</u>
§ 6	<u>In-Kraft-Treten</u>

## § 1

**Aufwändungsersatz für Pflichtleistungen**

(1) Die Stadt Nürnberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwändungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze;
2. Sicherheitswachen;
3. Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung;
4. Ausrücken nach Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung erforderlichen Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwändungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage I zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage I enthalten sind, werden die Pauschalsätze für vergleichbare Aufwendungen erhoben; soweit dies nicht möglich ist, wird der Aufwändungsersatz nach Anfall berechnet. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Aufwändungsersatzansprüche überörtlich hilfeleistender Feuerwehren oder hilfeleistender Werkfeuerwehren werden in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.

(4) Aufwändungsersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind.

§

## § 2

Gebühren für freiwillige Leistungen

- (1) Die Stadt Nürnberg erhebt Gebühren für folgende freiwillige Leistungen der Feuerwehr:
1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören mit Ausnahme von Einsätzen als örtliche Einrichtung organisierter Erster Hilfe nach Art. 20 Abs. 3 Satz 7 des Bayerischen Rettungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch;
  3. Leistungen der Atemschutz- und Schlauchwerkstätte;
  4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke und des Tauchturmes zur Benutzung;
  5. Betrieb nichtöffentlicher Hauptmeldeanschlüsse.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührensätzen gemäß Anlage II zu dieser Satzung. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (4) Gebühren werden nicht erhoben, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz kommen.

§

## § 3

Beitrag für Feuermelder

- (1) Für den Anschluss eines Grundstücks an das städtische BrandmeldeNetz wird ein Beitrag von 1370,- Euro für jeden aufgestellten Hauptmelder erhoben.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht bei Fertigstellung des Anschlusses.
- (3) Kündigt die Stadt das Benutzungsverhältnis vor Ablauf von 5 Jahren, so ist der Anschlussbeitrag entsprechend der Dauer des Benutzungsverhältnisses anteilig zu erstatten.

§

## § 4

Abgabe schuldner

- (1) Der Schuldner des Aufwendungsersatzes bestimmt sich nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer willentlich die Hilfe der Feuerwehr in Anspruch nimmt.
- (3) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbau-erchlichter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

a

**§ 5**  
**Fälligkeit**

(1) Mit Ausnahme der Gebühr unter Tz. 8.7 der Anlage II, die sofort zur Zahlung fällig ist und bar erhoben wird, sind der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 3 Abs. 2 wird 1 Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

a

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

(1) § 2 Abs. 1 Nr. 1 tritt rückwirkend zum 01.10.2001 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Satzung am Ersten dies auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren der Feuerwehr Nürnberg vom 16. August 1983 (Amtsblatt S. 140, ber. S. 157), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 2001 (Amtsblatt S. 212, ber. S. 252) außer Kraft.

Anlage I zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren der Feuerwehr Nürnberg

## Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen

### (Aufwendungsersatz)

#### - Kostenersatz -

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den Sachkosten unter Nummer 1-4 und den Personalkosten unter Nr. 5 zusammen.

	Euro
1. Streckenkosten	
Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von der Feuerwache bzw. vom Standort zum Einsatzort und zurück für	
1.1 ein Lösch- oder Sonderfahrzeug	2,40,
soweit nachfolgend nicht besonders aufgeführt:	
1.2 einen Kranwagen	4,20,
1.3 einen Rüst- oder Gerätewagen	1,90,
1.4 eine Drehleiter	1,30,
1.5 ein Wechselladefahrzeug (mit Wechselaufbau)	1,75,
1.6 ein Kleinarmfahrzeug	0,35,
1.7 einen Transporter (Kombi)	0,40,
1.8 einen Gerätewagen Umweltschutz / Messtechnik	1,20,
1.9 einen Einsatzleitwagen ELW 3	1,80,
1.10 einen Einsatzleitwagen oder Pkw	0,50,
1.11 einen Gerätewagen Transport	1,70,
2. Ausrückestundenkosten	
2.1 Die Ausrückestundenkosten betragen -berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für	
2.1.1 ein Lösch- oder Sonderfahrzeug	69,40,
soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt:	
Bei Bereitstellung von Lösch- oder Sonderfahrzeugen mit Sicherheitswachdienst betragen die Kosten je Stunde für den Ausrückzeitraum von	
2.1.1.1 über 24 bis 48 Stunden	31,70,
2.1.1.2 über 48 Stunden	15,90,
2.1.2 einen Kranwagen	136,50,
2.1.3 einen Rüst- oder Gerätewagen	56,80,
2.1.4 eine Drehleiter	62,40,
2.1.5 ein Wechselladefahrzeug (mit Wechselaufbau)	57,30,
2.1.6 ein Kleinarmfahrzeug	7,70,
2.1.7 einen Transporter (Kombi)	5,60,
2.1.8 einen Gerätewagen Umweltschutz / Messtechnik	44,30,

2.1.9	einen Einsatzleitwagen ELW 3	179,50,
2.1.10	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	5,60,
2.1.11	einen Gerätewagen Transport	15,90.
2.2	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.	
3.	Arbeitsstundenkosten	
3.1	Kommt ein Gerät zum Einsatz, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und ist der Geräteeinsatz somit nicht bereits mit den Ausrückestundenkosten des Fahrzeugs abgegolten), werden dafür Arbeitsstundenkosten berechnet.	
3.2	In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend (länger als 30 Minuten) nicht in Betrieb ist.	
3.3	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitestundenkosten erhoben.	
3.4	Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	
3.4.1	einen Wechsellaufbau	8,70,
3.4.2	ein Motorboot	58,30,
3.4.3	einen Feuerwehranhänger (Gruppe 1)	33,60,
3.4.4	einen Feuerwehranhänger (Gruppe 2)	25,10,
3.4.5	Aufwendungen für Hydrantennachkontrolle	112,50,
3.4.6	ein schweres Tauchgerät	53,70,
3.4.7	ein leichtes Tauchgerät	13,30,
	+ Reinigen und Prüfen	25,60,
	+ Füllen der Pressluftflasche	5,10,
3.4.8	einen Pressluftatmer	16,40,
	+ Reinigen und Prüfen	25,60,
	+ Füllen der Pressluftflasche	5,10,
3.4.9	eine Atemschutzmaske	7,70,
	+ Reinigen und Prüfen	9,20,
3.4.10	jeden benützten Druckschlauch	4,10,
	+ Waschen, Prüfen u. Trocknen, je Schlauchlänge bis 20 m (20 v. H. Aufschlag bei Überlängen)	11,20,
3.4.11	jeden benützten Saugschlauch	0,50,
	+ Waschen, Prüfen u. Trocknen, je Schlauchlänge bis 20 m (20 v. H. Aufschlag bei Überlängen)	11,20,
4.	Kleingeräte und Einsatzmittel	
4.1	Schlauchboot (je Einsatz)	17,40,
4.2	Über-/Bergefass (pro Stück und Tag)	21,50,
4.3	Lampe (pro Stück und Tag)	1,50,
4.4	Sandsack (pro Stück und Tag)	1,00,
4.5	Absperrbock (pro Stück und Tag)	2,60,
4.6	Chemikalienschutzanzug (pro Einsatz)	68,50,
	+ Reinigen und Prüfen	68,00,

5.	Personalkosten	
5.1	Je Ausrückestunde (vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens) bzw. Arbeitsstunde werden Kosten berechnet für	
5.1.1	einen Beamten des allgemeinen Feuerwehrdienstes und einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	30,70,
5.1.2	einen Beamten des Hauptbrandmeisterdienstes	<u>36,25,</u>
5.1.3	einen Beamten des gehobenen Feuerwehrdienstes	<u>38,50,</u>
5.1.4	einen Beamten des höheren Feuerwehrdienstes	<u>49,40,</u>
5.1.5	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.	
5.2	Für den Einsatz von Tauchern werden zu den Personalkosten zusätzliche Kosten in Höhe der Entschädigungssätze nach dem zweiten Titel (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen i. d. F. d. Bek. vom 03. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
5.3	Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (soweit dieser nicht in der dienstfreien Zeit geleistet wird) werden erhoben je Stunde Wachdienst für	
5.3.1	einen Beamten des allgemeinen Feuerwehrdienstes	30,70,
5.3.2	einen Beamten des Hauptbrandmeisterdienstes	<u>36,25,</u>
5.3.3	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.	
5.3.4	Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.	
5.3.5	<u>Für Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt wurden, werden pro eingeteilten Beamten berechnet.</u>	<u>36,25</u>
6.	Geräteüberlassungskosten (bei Bereitstellung für Sicherheitswachen) Die Kosten für die Überlassung von Geräten und Einsatzmitteln betragen je angefangenen Tag für	
6.1	einen Feuerlöscher	5,60,
6.2	eine KÖbelspritze	5,60,
6.3	eine wasserführende Armatur	5,60,
6.4	Dauert die Überlassung länger als eine Woche, so wird ab dem 8. Tag der halbe Kostensatz berechnet.	

## Anlage II zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren der Feuerwehr Nürnberg

## Verzeichnis der Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Nürnberg - Gebührenverzeichnis -

Die Personalgebühren nach 6. werden neben den Gebühren nach 1. bis 5. erhoben.

		Euro
1.	Fahrzeuggrundgebühren Die Grundgebühren für das Ausrücken von Feuerwehrfahrzeugen betragen für	
1.1	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt:	73,60,
1.2	einen Kranwagen	188,20,
1.3	einen Rüst- oder Gerätewagen	83,30,
1.4	eine Drehleiter	50,60,
1.5	ein Wechselladefahrzeug (mit Wechselaufbau)	80,80,
1.6	ein Kleinalarmfahrzeug	9,20,
1.7	einen Transporter (Kombi)	18,40,
1.8	einen Gerätewagen Umweltschutz / Messtechnik	48,10,
1.9	einen Einsatzleitwagen ELW 3	193,80,
1.10	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	8,20,
1.11	Gerätewagen Transport	39,90,
2.	Streckengebühren Die Streckengebühren betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von der Feuerwache bzw. vom Standort zum Einsatzort und zurück für	
2.1	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug soweit nachfolgend nicht besonders aufgeführt:	2,80,
2.2	einen Kranwagen	4,90,
2.3	einen Rüst- oder Gerätewagen	2,20,
2.4	eine Drehleiter	1,50,
2.5	ein Wechselladefahrzeug (mit Wechselaufbau)	2,00,
2.6	ein Kleinalarmfahrzeug	0,45,
2.7	einen Transporter (Kombi)	0,60,
2.8	einen Gerätewagen Umweltschutz / Messtechnik	1,40,
2.9	einen Einsatzleitwagen ELW 3	2,20,
2.10	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	0,60,
2.11	Gerätewagen Transport	1,30,

3.	Ausrückestundengebühren	
3.1	Die Ausrückestundengebühren betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für	
3.1.1	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug soweit nachfolgend nicht besonders aufgeführt:	23,50,
3.1.2	einen Kranwagen	46,50,
3.1.3	einen Rüst- oder Gerätewagen	21,00,
3.1.4	eine Drehleiter	21,50,
3.1.5	ein Wechselladefahrzeug (mit Wechselaufbau)	25,00,
3.1.6	ein Kleinalarmfahrzeug	3,10,
3.1.7	einen Transporter (Kombi)	3,10,
3.1.8	einen Gerätewagen Umweltschutz / Messtechnik	24,00,
3.1.9	einen Einsatzleitwagen ELW 3	68,50,
3.1.10	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	3,10,
3.1.11	Gerätewagen Transport	9,70,
3.2	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundengebühren erhoben.	
4.	Arbeitsstundengebühren:	
4.1	Kommt ein Gerät zum Einsatz, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und ist der Geräteeinsatz somit nicht bereits mit den Ausrückestundengebühren des Fahrzeugs abgegolten), werden dafür Arbeitsstundengebühren berechnet.	
4.2	In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend (länger als 30 Minuten) nicht in Betrieb ist.	
4.3	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundengebühren erhoben.	
4.4	Als Arbeitsstundengebühren werden berechnet für	
4.4.1	einen Wechselaufbau	14,30,
4.4.2	ein Motorboot	70,00,
4.4.3	einen Feuerwehranhänger (Gruppe 1)	35,30,
4.4.4	einen Feuerwehranhänger (Gruppe 2)	26,10,
4.4.5	Aufwendungen für Hydranten nachkontrolle	112,50,
4.4.6	ein schweres Tauchgerät	73,60,
4.4.7	ein leichtes Tauchgerät + Reinigen und Prüfen	17,40, 25,60,
	+ Füllen der Pressluftflasche	5,10,
4.4.8	einen Pressluftatmer + Reinigen und Prüfen	24,50, 25,60,
	+ Füllen der Pressluftflasche	5,10,
4.4.9	eine Atemschutzmaske + Reinigen und Prüfen	10,70, 9,20,
4.4.10	jeden benützten Druckschlauch + Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge bis 20 m (20 v. H. Aufschlag bei Überlängen)	5,10 11,20,

4.4.11	jeden benützten Saugschlauch + Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge bis 20 m (20 v. H. Aufschlag bei Überlängen)	1,00 11,20.
5.	Kleingeräte und Einsatzmittel	
5.1	Schlauchboot (je Einsatz)	22,00.
5.2	Über-/Bergefass (pro Stück und Tag)	25,00.
5.3	Lampe (pro Stück und Tag)	2,60.
5.4	Sandsack (pro Stück und Tag)	1,00.
5.5	Absperrbock (pro Stück und Tag)	3,60.
5.6	Chemikalienschutzanzug (pro Einsatz) + Reinigen und Prüfen	104,30. 68,00.
6.	Personalgebühren	
6.1	Je Ausrückestunde (vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens) bzw. Arbeitsstunde werden berechnet für	
6.1.1	einen Beamten des allgemeinen Feuerwehrdienstes und einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	<u>39,75.</u>
6.1.2	einen Beamten des Hauptbrandmeisterdienstes	<u>46,80.</u>
6.1.3	einen Beamten des gehobenen Feuerwehrdienstes	<u>49,60.</u>
6.1.4	einen Beamten des höheren Feuerwehrdienstes	<u>63,70.</u>
6.1.5	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben.	
6.2	Für den Einsatz von Tauchern werden zu den Personalgebühren als Tauchergebühren zusätzlich pro Stunde erhoben	
6.2.1	im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät	2,60.
6.2.2	mit Helm und Tauchgerät	14,80.
6.2.3	Tauchzeiten von weniger als 10 Minuten bleiben unberücksichtigt. Zeiten von 10 - 30 Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als 30 Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet.	
7.	Geräteüberlassungsgebühren	
	Die Gebühren für die Überlassung von Geräten und Einsatzmitteln betragen je angefangenen Tag für	
7.1	einen Druckschlauch + Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge bis 20 m (20 v. H. Aufschlag bei Überlängen)	2,60 11,20.
7.2	einen Feuerlöscher	15,90.
7.3	eine Kübelsonde	12,30.
7.4	eine wasserführende Armatur	11,80.
7.5	Dauert die Überlassung länger als eine Woche, so wird ab dem 3. Tag der halbe Gebührensatz berechnet.	
8.	Gebühren für Arbeitsleistungen	
8.1	<u>Für die Wartung von Schläuchen werden folgende Faulschalgebühren erhoben:</u>	
8.1.1	Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge bis 20 m (20 v. H. Aufschlag bei Überlängen)	11,20.
8.1.2	nur Prüfen und Trocknen	6,10.

<b>8.2</b>	<b><u>Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten werden folgende Pauschalgebühren erhoben:</u></b>	
8.2.1	Einband je Kupplung bei Saugschläuchen	14,80,
8.2.2	Einband je Kupplung bei Druckschläuchen	9,70,
8.2.3	Einband je Hülse (nur für Druckschläuche)	17,90,
8.3	Vulkanisieren mit Material und Arbeitszeit je Schadstelle	18,90,
8.4	Reinigen und Prüfen	
8.4.1	eines Pressluftatmers	25,60,
8.4.2	einer Atemschutzmaske	9,20,
8.5	Füllen einer Pressluftflasche	5,10,
8.6	Füllen einer Sauerstoffflasche	35,30,
8.7	Öffnen einer Haus- oder Wohnungstür	<u>95,00,</u>
9.	<b>Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen</b>	
9.1	<b>Atemschutzübungsstrecke</b>	
9.1.1	Gebühr für die Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke, je angefangene Stunde	124,20,
9.1.2	Gebühr für die Vernebelung der Atemschutzübungsstrecke, je angefangene Stunde Diese Gebühr wird neben der Gebühr nach Nr. 9.1.1 erhoben.	20,10,
9.2	<b>Tauchturm</b> Gebühr für die Bereitstellung des Tauchturmes, je angefangene Stunde	32,20,
10.	<b>Hauptmeldergebühren</b> Für die Unterhaltung, den Betrieb und die regelmäßige Überprüfung des Hauptmelderanschlusses ist eine monatliche Gebühr von 99,70 Euro zu entrichten. Für den jeweiligen Monat der Inbetriebnahme bzw. des Abbaues ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die vorübergehende Einrichtung eines Hauptmelderanschlusses.	

200-10-50  
Hei

**Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren der Feuerwehr  
Nürnberg (FeuerwehrGebS - FwAGS)**

FW vom 18.01.2002

I. Zu der beabsichtigten Änderung der FeuerwehrGebS wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wegen der kostlosen Übernahme der organisierten Ersten Hilfe (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 FwAGS) wird auf unser Schreiben vom 31.10.2001 verwiesen.
2. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung von Personalkosten und Personalgebühren sowie des Gebührensatzes für das Öffnen einer Haus- oder Wohnungstür (Anlagen I und II FwAGS) besteht Einverständnis.
3. Der beabsichtigten Anhebung des in § 3 Abs. 1 FwAGS festgesetzten Anschlussbeitrags von derzeit 350 € auf 1.400 € kann nicht zugestimmt werden.

Es ist zwar richtig, dass alle für den Anschluss eines Grundstücks an das städtische Brandmeldernetz entstehenden Kosten über den Beitrag erhoben werden sollten. Nachdem die Hauptmeldergebühr (Nr. 10 der Anlage II FeuerwehrGebS) bisher auch Anschlusskosten beinhaltet, muss sie sich aber verringern, soweit diese Kosten dem Anschlussbeitrag zu geordnet werden.

Deshalb wird es für erforderlich gehalten, die Hauptmeldergebühr und den Anschlussbeitrag unter Berücksichtigung der gebühren- und kostenrechtlichen Vorschriften neu zu kalkulieren. Zu berücksichtigen wäre dabei auch, dass

- eine geschätzte Lohnkostenerhöhung für das Jahr 2003 nicht einbezogen werden darf,
- die Gebührenfinanzierung für die MIP-Maßnahme 0601.8510 „Brandmeldeempfangsanlagen“ gesichert sein muss.

Die von FW vorgestellte und erläuterte Berechnung entspricht dem nicht und ist nicht ausreichend.

II. BMFW

Nürnberg, 31.01.2002  
Finanzreferat

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*  
(2374)

*Handwritten signature*

p. Fax 6069